

# § 5 Oö. VGL

Oö. VGL - V Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.10.2021

## § 5

(1) Den Vorsitz in der Landesregierung führt der Landeshauptmann.

(2) Der Landeshauptmann wird im Falle seiner Verhinderung durch einen Landeshauptmann-Stellvertreter vertreten. Die nähere Regelung hinsichtlich der Vertretung des Landeshauptmannes erfolgt in der Geschäftsverteilung der Landesregierung. (Anm: LGBl. Nr. 108/2009)

In Kraft seit 23.10.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)